

GIS-Befreiung und Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Gesetzliche Grundlage

- Fernmeldegebührenordnung, BGBl Nr. 170/1970 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 71/2003, §§ 47ff
- Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz FeZG), BGBl I Nr. 111/2010

• Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

- Der Antragsteller muss volljährig sein.
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden.
 - Gemäß § 47 Abs. 2 FGO gelten Gemeinschaftsräume in Heimen oder Vereinen als Wohnungen.

2 Befreiung von der Rundfunkgebühr

- Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben.
- Die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers befindet sich in Wohnräumen

3 Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

 Der Fernsprechentgeltzuschuss gebührt nur einmal pro Person, insbesondere darf pro Haushalt nur eine Zuschussleistung bezogen werden.



- Der Kommunikationsdienst, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.
- **Ø Ökostrom-Befreiung** bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten (max. EUR 20,00 pro Jahr):
 - Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten.
 - Es muss sich bei dem Wohnsitz, für den die Befreiung beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln.
 - Die Stromrechnung muss auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

2 Anspruch

- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen (Nur für Fernseh-Empfangseinrichtungen, nicht jedoch für Radio!)
- Bezieher von
 - Leistungen nach dem aktuellen Arbeitslosenversicherungsgesetz
 - Beihilfen nach dem aktuellen Arbeitsmarktförderungsgesetz bzw.
 Arbeitsmarktservicegesetz
 - Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
 - Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer
 Hilfsbedürftigkeit. Hierzu zählen unter anderem der Bezug der
 Grundversorgung, Zivildienstleistende, Rezeptgebührenbefreiung etc.
 - o Mindestsicherung (ehem. Sozialhilfe)
 - Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
 - Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
 - o Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz



ACHTUNG:

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf jedoch den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten!

Richtsätze in EUR pro Monat, gültig ab 01.01.2020:

1 Person: 1.082,65 €

2 Personen: 1.648,64 €

für jede weitere Person: + 167,05 €

Anzurechnende Einkommen:

- Alimente/Unterhalt
- AMS-Bezug
- Grundversorgung
- Kinderbetreuungsgeld
- Krankengeld
- Lohn/Gehalt
- Mindestsicherung
- Pension

- Rehabilitationsgeld
- Studien-/Schulbeihilfe
- Unterhalt/Taschengeld
- Verpflegungsgeld + Grundvergütung (Zivildiener)
- Wochengeld
- Sonstige Einkünfte (z.B. aus Vermietung, Verpachtung, etc.)

Nicht zum Einkommen zählt:

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z.B. Familienbeihilfe)
- Bezüge vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten)
- Unfallrenten
- Pflegegeld
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

Abzugsfähige Ausgaben:

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller abzugsfähige Ausgaben wie z.B. Außergewöhnliche Belastungen, 24 Std. Betreuung oder Mietkosten geltend machen.



3 Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern (Telefonanbietern) wählen:

• Festnetz: A1 Telekom, AICALL, Kabel-TV Amstetten

Handy: A1 Telekom (A1 Handytarife, Bfree Social, bob Sozialzuschuss),

Drei (Nimm3 Sozial)

HELP mobile (HELP GIS befreit)

T-Mobile (Klax sozial)

Spusu, Mass Response (spusu GIS befreit)

4 Antragstellung

Das Antragsformular können Sie auf der Seite https://www.gis.at/befreien/antragsformulare herunterladen. Dort finden Sie auch Ausfüllhilfen und alle wesentlichen Informationen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular - mit allen notwendigen Unterlagen senden Sie bitte an:

Post: GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien, oder per

E-Mail: kundenservice@gis.at

•

Dem ausgefüllten Antrag ist auf JEDEN Fall in Kopie beizulegen:

- Kopie Ihrer Meldebestätigung sowie Kopien der Meldebestätigungen aller im Haushalt lebenden Personen.
- Aktuelle Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- Nachweis(e) zur Anspruchsgrundlage
- Unterlagen zu den Einkommen
- Unterlagen zu den abzugsfähigen Ausgaben



Weiterer Ablauf

Haben Sie einen Antrag an die GIS mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen eingeschickt, so erhalten Sie bei Erfüllung aller Voraussetzungen einen Bescheid (Stattgebung max. 5 Jahre). Rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Befreiung erhalten Sie von uns eine Benachrichtigung, um einen neuen Antrag stellen zu können.

Zuschussleistung Fernsprechentgelt:

Im Falle einer positiven Erledigung Ihres Antrags, leiten Sie bitte den übermittelten Bescheid/Gutschein so rasch wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter weiter.

Bitte geben Sie unbedingt bekannt, wenn sich meldepflichtige Änderungen ergeben.

Quellen

o https://www.gis.at/

Stand: 11.02.2020